



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2024

Schwerin, den 8. April

Nr. 15

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht  
(Kleintierzuchtförderrichtlinie)

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 479 ..... 234

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 15/2024

## Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht (Kleintierzuchtförderrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

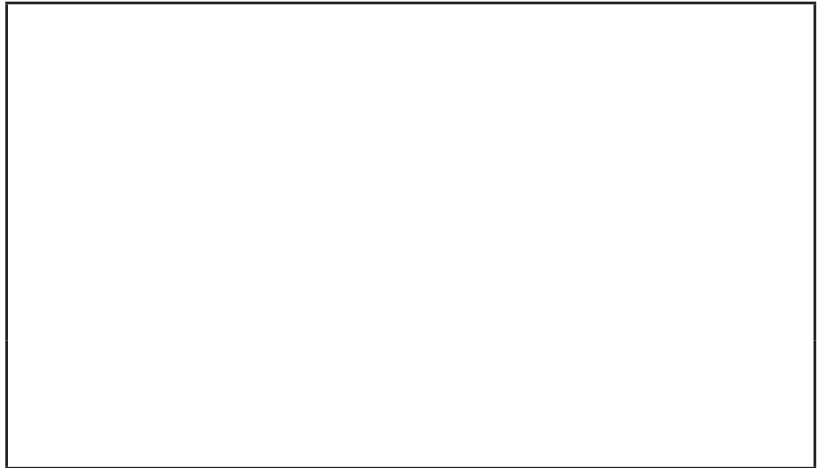
Vom 14. März 2024 – VI 320-2 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 479

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- |          |   |            |   |
|----------|---|------------|---|
| <b>1</b> | <b>Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</b>   | <b>3.2</b> | Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2 Buchstabe a und b sind der Landesverband der Imker Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Verband der Buckfastimker Nord Ost e. V.  |
| 1.1      | Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Kleintierzuchtverbände mit dem Ziel, die Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht sowie die Bienenzucht und -haltung zu fördern. Die Zucht von Rassegeflügel und Rassekaninchen besitzt im Land eine lange Tradition und dient der Bewahrung einer Vielzahl von Rassen und Farbschlägen sowie dem Erhalt der genetischen Vielfalt. | <b>4</b>   | <b>Zuwendungsvoraussetzungen</b>  |
| 1.2      | Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) gewährt.  | 4.1        | Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO kann durch die Bewilligungsbehörde nach Eingang des Zuwendungsantrages ein vorzeitiger Vorhabenbeginn genehmigt werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko der Antragsteller.  |
| 1.3      | Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.   | 4.2        | Die Zuwendung zu Nummer 2.1 Buchstabe c kann nur gewährt werden, wenn die Zuwendungsempfänger die besondere Unterstützung der Züchterinnen und Züchter von Rassen, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als gefährdet eingestuft wurden, zu einem Ziel erklärt haben. |
| <b>2</b> | <b>Gegenstand der Zuwendung</b>   | 4.3        | Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift können gewährt werden, wenn eine Zuwendung aus anderen öffentlichen Mitteln für das jeweilige Vorhaben nicht erfolgt.   |
|          | Zuwendungsfähig sind:   | <b>5</b>   | <b>Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung</b>  |
| 2.1      | für die Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht  | 5.1        | Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.  |
|          | a) der Landeszüchterttag,   | 5.2        | Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.  |
|          | b) die Nachwuchsförderung, insbesondere über die Jugendarbeit und die Teilnahme an Jugendlagern,  | 5.3        | Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:   |
|          | c) das Ausstellungswesen über die Teilnahme an Tierschauen (Landesschauen, Fachverbandsschauen, Clubschauen, Kreisschauen, Sonderschauen, Bundesschauen),   | 5.3.1      | für die Rassekaninchen- und Rassegeflügelzucht  |
| 2.2      | für die Bienenzucht und -haltung  |            | a) beim Landeszüchterttag die Ausgaben für  |
|          | a) die Zuchtbuchführung und Leistungsprüfung sowie  |            | aa) Informationsmaterialien,  |
|          | b) die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Bienenbeleg- und Besamungsstellen durch die Landesimkerverbände.  |            | bb) Reisekosten der Vortragenden nach dem Landesreisekostengesetz sowie   |
| <b>3</b> | <b>Zuwendungsempfänger</b>  |            | cc) Honorare der Vortragenden zu Themen gefährdeter Rassen,   |
| 3.1      | Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c sind der Landesverband der Rassegeflügelzüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Landesverband der Rassekaninchenzüchter Mecklenburg-Vorpommern e. V.   |            | b) bei Jugendlagern und Jugendarbeit für die Teilnehmenden und Betreuenden die Ausgaben für   |

|   |  |  |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) An- und Abreise,</li> <li>bb) Übernachtung,</li> <li>cc) Verpflegung und</li> <li>dd) Informationsmaterialien,</li> </ul>  |  | <p>sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,</li> <li>b) das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und</li> <li>c) die Bewilligungsbehörde.</li> </ul>   |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Sachausgaben für die Tierschauen, wie insbesondere             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Preise und Prämierungen,</li> <li>bb) Mieten für Ausstellungsflächen und Ausrüstungen,</li> <li>cc) Entgelte für Sachverständige und Preisrichter sowie</li> <li>dd) Ausgaben für Betreuung, Futter, Transport und Versicherungen der Tiere,</li> </ul> </li> </ul>   | <p>7</p>   | <p><b>Verfahren</b></p>  |
| <p>5.3.2 für die Bienenzucht und -haltung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sachausgaben für             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Zuchtbuchführung, wie für Zuchtkarten und Stempel,</li> <li>bb) Leistungsprüfungen von Bienen als Fremdprüfung,</li> <li>cc) Merkmalsuntersuchungen und</li> <li>dd) Körungen,</li> </ul> </li> <li>b) für die Bewirtschaftung von Bienenbeleg- und Besamungsstellen die Ausgaben für             <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) Techniker der instrumentellen Besamungen,</li> <li>bb) Spermapakete,</li> <li>cc) Bereitstellung von Drohnenvölkern,</li> <li>dd) die Nutzung von Belegstellen außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und</li> <li>ee) Reisekosten des Belegstellenleiters und Züchters nach dem Landesreisekostengesetz sowie</li> </ul> </li> <li>c) Ausgaben für Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Bienenbeleg- und Besamungsstellen.</li> </ul> | <p>7.1</p> <p>7.1.1</p> <p>7.1.2</p> <p>7.2</p> <p>7.3</p> <p>7.3.1</p> <p>7.3.2</p> <p>7.4</p> <p>7.4.1</p> <p>7.4.2</p> <p>7.4.3</p> | <p>Antragsverfahren</p> <p>Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vollständig unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars, das bei der Bewilligungsbehörde erhältlich ist oder im Internet unter <a href="https://www.lallf.de/oekologischer-landbau-handelsklassen-foerderung-mio/foerderung/tierzucht/">https://www.lallf.de/oekologischer-landbau-handelsklassen-foerderung-mio/foerderung/tierzucht/</a> abgerufen werden kann, bis zum 30. November für das jeweils folgende Jahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.</p> <p>Abweichend davon müssen Anträge auf Zuwendungen für das Antragsjahr 2024 bis zum 30. Januar 2024 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein.</p> <p>Bewilligungsverfahren</p> <p>Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock.</p> <p>Anforderungs- und Auszahlungsverfahren</p> <p>Die Zuwendung wird auf Mittelanforderung durch die Bewilligungsbehörde gezahlt.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt nach dem Vorschussprinzip. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.</p> <p>Verwendungsnachweisverfahren</p> <p>Die Verwendung der Zuwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer Belegliste.</p> <p>Der Sachbericht enthält eine Darstellung, inwieweit die Zuwendung den Halterinnen und Haltern von Rassekaninchen und Rassegeflügel bzw. den Imkerinnen und Imkern zu Gute gekommen ist.</p> <p>Abweichend von Nr. 5.3.6.5 der VV zu § 44 LHO wird in der Belegliste auf die Darstellung der Einnahmen verzichtet.</p> |
| <p><b>6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</b></p>   |  |  |
| <p>6.1 Die Zuwendung ist so zu verwenden, dass diese im Falle der Nummer 2.1 Buchstabe c in vollem Umfang den Halterinnen und Haltern von Rassegeflügel und Rassekaninchen, vorrangig denen der als gefährdet eingestuften Rassen, oder im Falle der Nummer 2.2 Buchstabe a und b den Imkerinnen und Imkern zu Gute kommt. Der Gefährdungstatus von Kaninchen- und Geflügelrassen wird anhand der jeweils aktuellen Roten Liste einheimischer Nutztierassen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung beurteilt.</p>   |  |  |
| <p>6.2 Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und</p>   |  |  |



## 8 Zu beachtende Vorschriften

- 8.1 Die Zuwendungen stellen keine staatliche Beihilfe dar, da sie nicht an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 – konsolidierte Fassung (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47, 91) gewährt werden.
- 8.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und am 30. Juni 2028 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 234